

Satzung des Waldbauvereins Schwäbisch Hall e.V.

§1

- (1) Im Kreis Schwäbisch Hall besteht der „Waldbauverein Schwäbisch Hall e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Vorsitzenden und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist als Waldbauverein Mitglied der Forstkammer Baden-Württemberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder und einen Ehrenvorsitzenden ernennen.

§2

Der Verein hat als parteipolitisch neutrale Berufsorganisation der Forstwirte und mit ihr verbundenen Menschen die Aufgabe und den Zweck, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder mit Rat und Tat zu fördern und die Probleme der Forstwirtschaft in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§3

- (1) Der Verein hat als ordentliche Mitglieder Bewirtschafter forstwirtschaftlicher Betriebe und Personen, die sich der Forstwirtschaft verbunden fühlen und im Landkreis Schwäbisch Hall ihren Wohnsitz haben. Der Vorstand kann auch Mitglieder aus den angrenzenden Kreisen zulassen.
- (2) Dem Verein können als kooperative Mitglieder nahe stehende Organisationen und die Forstwirtschaft fördernde Betriebe beitreten.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit erklärt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt kann darüber eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Ausschluss oder Austritt. Ein Austritt kann nur mit 3-monatiger Frist zum Geschäftsjahresende erklärt werden. Der Ausschluss ist zulässig wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder dem Gesamtinteresse des Berufsstandes zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann verlangen, dass die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§4

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe zu beachten.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. **Wird der Beitrag nicht entrichtet endet die Mitgliedschaft zum Ende des Beitragsjahres. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.** Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§5

- (1) Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vorsitzende

§6

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes, soweit es sich nicht um die Vorsitzenden der kooperierenden Forstbetriebsgemeinschaften handelt.
2. Wahl des Vorsitzenden
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Entlastung des Vorstandes, des Vorsitzenden und des Geschäftsführers
6. Satzungsänderung
7. Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von 10 % der Mitglieder verlangt wird. Außerdem sollen in ihr aktuelle (allgemeine) Fragen der Forstwirtschaft behandelt und über die Vereinsarbeit berichtet werden.

§7

- (1) Dem Vorstand gehören an der Vorsitzende, **seine bis zu 3** Stellvertreter und bis zu 12 weitere Mitglieder. **Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.**

Die Vorsitzenden der kooperierenden Forstbetriebsgemeinschaften sind Kraft Amtes Mitglied im Vorstand.

- (2) Der Vorstand hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht von anderen Organen des Vereins wahrgenommen werden. Er bestellt einen Geschäftsführer, dem die laufenden Geschäfte und Kassenführung übertragen werden und bei Bedarf weitere Angestellte sowie einen forstwirtschaftlichen Berater.

§8

- (1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der anderen Organe. Er erledigt dringende Angelegenheiten in eigener Verantwortung; er hat darüber so bald als möglich den anderen Organen Bericht zu erstatten.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Organe und Tagungen ein und leitet sie.
- (3) Der Vorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Angestellten des Vereins aus.
- (4) Er erhält Ersatz seiner Unkosten oder eine monatliche

Aufwandsentschädigung.

§9

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins ist jeder allein befugt. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der Stellvertreter darf erst tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder ihn dazu ermächtigt.

§10

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Wählbar ist jedes Mitglied, das am Tag der Wahl nicht älter als **62** Jahre ist.
- (2) Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende bis zur Wahl der Nachfolger die Geschäfte weiter.

§11

- (1) Die Einberufung von Sitzungen der Organe hat unter Wahrung einer Frist von mindestens 1 Woche zu erfolgen. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt schriftlich. Er kann in eiligen Fällen ohne Einhaltung einer Frist auch mündlich einberufen werden. Zur Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung im Haller Tagblatt einzuladen.
- (2) Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Für eine Satzungsänderung und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (3) Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der satzungsgemäß stimmberechtigten

Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern nicht anwesend, können Beschlüsse bei einer weiteren Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

- (4) Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Revisoren prüfen die Kasse nach Abschluss des Geschäftsjahres und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

§12

- (1) Bei Auflösung des Vereins ist über die Verwendung des Vermögens zu beschließen. Nach Erfüllung der Rechtsverbindlichkeiten ist das verbleibende Vermögen **den kooperierenden FBG's oder deren Rechtsnachfolger** zuzuführen.
- (2) Falls nicht anders beschlossen, wird die Liquidation des Vereins durch den Vorsitzenden und **seine** Stellvertreter gemeinsam durchgeführt.